

Satzung Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre

Aufgrund § 5 Abs. 1, § 27 Abs. 2 S. 5 sowie § 64 Abs. 2 Ziffer 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014, zuletzt geändert am 20. September 2018 (GVBl. I/18, Nr. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 26]) und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Studienakkreditierungsstaatsvertrags vom 20. Juni 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 32]) in Verbindung mit dem Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen vom 14. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 32]) und der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung (StudAkkV) vom 28. Oktober 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 90]) hat der Senat der Technischen Hochschule Wildau am 22. Mai 2023 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zielsetzung und Gestaltungsprinzipien	3
§ 3 Qualitäts- und Akkreditierungskommission Studium und Lehre	4
§ 4 Akkreditierungsbeauftragte/ Akkreditierungsbeauftragter	5
§ 5 Studiengangsprecherin / Studiengangsprecher des Studiengangs	5
§ 6 Qualitätsbeauftragte/ Qualitätsbeauftragter des Studiengangs	6
§ 7 Gutachterkommission für das interne Akkreditierungsaudit	6
§8 Internes Akkreditierungsaudit	7
§ 9 Ablauf und Auswirkungen des internen Akkreditierungsaudits	8
§ 10 Beschwerdemanagement	10
§ 11 Jährliches Qualitätsaudit	11
§ 12 Archivierung.....	12
§ 13 In-Kraft-Treten.....	12

§1 Geltungsbereich

Die Satzung regelt Grundsätze, Strukturen und Prozesse zur Sicherstellung einer hohen Qualität und Leistungsfähigkeit im Bereich von Studium und Lehre. Sie umfasst den Bereich der Qualitätssicherung. Die Satzung regelt das Verfahren zur Sicherung und Entwicklung von Qualität in Studium und Lehre für die Technische Hochschule Wildau.

Die Satzung gilt für alle Fachbereiche der Technische Hochschule Wildau und deren Studiengänge sowie den Weiterbildungsangebote des Wildau Institute of Technology (WIT) mit akademischem Abschluss.

§ 2 Zielsetzung und Gestaltungsprinzipien

- (1) Die Technische Hochschule Wildau verpflichtet sich zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in Studium und Lehre im Rahmen eines ganzheitlichen Qualitätsmanagementsystems.
- (2) Qualität im Sinne dieser Satzung ist zu verstehen als Übereinstimmung von Bezeichnungen und Inhalten in den Studiengängen mit dem Ziel der Berufsbefähigung der Studierenden nach aktuellem Stand von Wissenschaft und Praxis unter Berücksichtigung der Studierbarkeit in der Regelstudienzeit.
- (3) Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule unterliegt der Gestaltung durch die akademische Selbstverwaltung, respektiert die Freiheit von Wissenschaft und Lehre und folgt dem Prinzip der kontinuierlichen Verbesserung.
- (4) Die Funktionsfähigkeit und Aktualität des Qualitätsmanagementsystems ist im Rahmen einer Systemakkreditierung mit externer Begutachtung zu gewährleisten.
- (5) Die Qualitätsüberprüfung erfolgt über das „Interne Akkreditierungsaudit“ gemäß § 7 dieser Satzung und über das „Jährliche Qualitätsaudit“ gemäß § 10 dieser Satzung.
- (6) Für die Bearbeitung der spezifischen Aufgaben im Rahmen des Internen Akkreditierungsaudits und des Jährlichen Qualitätsaudits sind die dezentralen Studiengangsprecherinnen oder Studiengangsprecher, die dezentralen Qualitätsbeauftragten sowie auf zentraler Ebene die Qualitäts- und Akkreditierungskommission (QUAK), welcher eine Akkreditierungsbeauftragte oder ein Akkreditierungsbeauftragter zur Seite gestellt wird, zuständig.
- (7) Das Zentrum für Qualitätsmanagement, welches dem für Digitalisierung und Qualitätsmanagement zuständigen Mitglied der Hochschulleitung zugeordnet ist, begleitet sämtliche Qualitätssicherungsverfahren.

§ 3

Qualitäts- und Akkreditierungskommission Studium und Lehre

- (1) Die Qualitäts- und Akkreditierungskommission (QUAK) ist ein vom Senat eingesetztes Gremium, welches die Beschlüsse im Rahmen der Akkreditierungsverfahren und des jährlichen Qualitätsaudits fasst. Die QUAK ist dazu berechtigt, das Siegel des Akkreditierungsrates für ein positiv abgeschlossenes Akkreditierungsverfahren zu verleihen. Die QUAK besteht aus fünf Professorinnen oder Professoren, zwei Studierenden und einer Vertreterin oder einem Vertreter aus der Berufspraxis; dabei muss jeder Fachbereich repräsentiert sein. Die QUAK wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden aus ihren Mitgliedern mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die Mitglieder der QUAK werden vom Senat ernannt. Ein professorales Mitglied wird von der HS-Leitung benannt. Die QUAK berichtet jährlich an den Senat. In dem Bericht sind die durchgeführten Akkreditierungen, die Empfehlungen aus dem jährlichen Qualitätsaudits aus dem zurückliegenden akademischen Jahr sowie die Akkreditierungsplanung für das kommende akademische Jahr enthalten.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt fünf Jahre, sie endet vorzeitig bei Ausscheiden aus der Hochschule, Rücktritt oder Abberufung durch den Senat mit einfacher Mehrheit.
- (4) Soweit innerhalb der in dieser Satzung geregelten Verfahren Personen beteiligt werden, die nicht bereits aufgrund ihres Dienstverhältnisses mit der Technischen Hochschule Wildau zur Vertraulichkeit verpflichtet sind, ist eine entsprechende Verpflichtung vorzunehmen. Diese bedarf der Schriftform und ist zu archivieren.
- (5) Die QUAK beschließt über die Akkreditierung der Studiengänge mit einfacher Mehrheit und berichtet dem Senat über ihre Beschlüsse. Die QUAK ist beschlussfähig sobald zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Bei den Akkreditierungsentscheidungen ist das Abstimmungsergebnis zu dokumentieren.
- (6) Ein Mitglied der QUAK ist von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, wenn die Akkreditierung oder Reakkreditierung den Studiengang betrifft, dem sie oder er angehört.

Darüber hinaus darf ein Mitglied der QUAK weder beratend noch entscheidend an der Beschlussfassung mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann oder andere Gründe eines Ausschlusses nach § 20 VwVfG bzw. Gründe zur Besorgnis der Befangenheit bestehen. In diesem Fall ist das betroffene Mitglied von der Beschlussfindung ausgeschlossen.

Wird Befangenheit vermutet, ist dies der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden in Form eines begründeten, schriftlichen Befangenheitsantrages bekannt zu machen. Die Befangenheitsvermutung kann dabei sowohl von den Mitgliedern der QUAK als auch von anderen Mitgliedern oder Angehörigen der Hochschule geäußert werden.

Die Mitglieder der QUAK prüfen den Sachverhalt und entscheidet nach einer Anhörung des betroffenen Mitgliedes und des Antragstellers über einen eventuellen Ausschluss des Mitglieds von der Beratung und Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit.

§ 4

Akkreditierungsbeauftragte/ Akkreditierungsbeauftragter

- (1) Der oder die Akkreditierungsbeauftragte wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule berufen und abberufen. Er oder sie ist in seiner oder ihrer Funktion unabhängig von den Fachbereichen und nur der Präsidentin oder dem Präsidenten gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet.
- (2) Der oder die Akkreditierungsbeauftragte stellt die organisatorische Durchführung der Verfahren der internen Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre nach Maßgabe dieser Satzung sicher. Sie oder er prüft die Übereinstimmung mit den hochschulübergreifenden Vorgaben wie dem Hochschulgesetz, dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag, der Studienakkreditierungsverordnung, den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben sowie den Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz und des Akkreditierungsrats. Bei festgestellten Abweichungen und nicht konformen Weiterentwicklungen leitet notwendige Anpassungen im Qualitätsmanagementsystem der Hochschule ein. Der oder die Akkreditierungsbeauftragte nimmt beratend ohne Stimmrecht an den Sitzungen der QUAK teil.
- (3) Der oder die Akkreditierungsbeauftragte prüft im Rahmen der internen Akkreditierung die formalen Kriterien gemäß des Teils 2 der StudAkkV.
- (4) Der oder die Akkreditierungsbeauftragte koordiniert alle Maßnahmen, die für den Erwerb und Erhalt der Systemakkreditierung der Hochschule erforderlich sind.
- (5) Der oder die Akkreditierungsbeauftragte ernennt im Rahmen der internen Akkreditierungen die Gutachterinnen und Gutachter in eine Gutachterkommission. Vor der Ernennung prüft der oder die Akkreditierungsbeauftragte die Unbefangenheit und holt das Einverständnis zur Veröffentlichung der Namen im Rahmen der Gutachten und Qualitätsberichte der Gutachterkandidaten ein. Dazu wird das Formular „Unbefangenheits- und Einverständniserklärung“ verwendet. Mithin stellt der oder die Akkreditierungsbeauftragte die Gutachterkandidaten der einzelnen Verfahren den Mitgliedern der QUAK vor. Die Mitglieder der QUAK haben bei begründetem Zweifel über die Unbefangenheit einzelner Kandidatinnen und Kandidaten ein Vetorecht, welches mittels Beschlusses mit einfacher Mehrheit ausgeübt wird. Die Ablehnung der betreffenden Kandidatin oder des Kandidaten muss begründet und dokumentiert werden.

§ 5

Studiengangsprecherin / Studiengangsprecher des Studiengangs

- (1) Jeder Studiengang verfügt über eine Studiengangsprecherin oder einen Studiengangsprecher gemäß der Rahmenordnung der TH Wildau.
- (2) Der Studiengangsprecher oder die Studiengangsprecherin ist im Sinne dieser Satzung verantwortlich für die Erstellung der Begutachtungsunterlagen im internen Akkreditierungsverfahren. Als Arbeitsgrundlage dient die „Handreichung Akkreditierung“ der TH Wildau in der aktuellen Fassung.

- (3) Der Studiengangsprecher oder die Studiengangsprecherin organisiert in Zusammenarbeit mit der oder dem Akkreditierungsbeauftragten das interne Akkreditierungsverfahren.
- (4) Der Studiengangsprecher oder die Studiengangsprecherin und der Fachbereich **werden** unverzüglich von der Akkreditierungsbeauftragte oder dem Akkreditierungsbeauftragten über die erteilten Auflagen des Akkreditierungsbeschlusses informiert. Der Studiengangsprecher oder die Studiengangsprecherin hält Rücksprache mit den jeweiligen zuständigen Bereichen der Hochschule, welche von den Auflagen betroffen sind, und dokumentiert die Ergebnisse im Bericht zur Aufgabenerfüllung gegenüber der Akkreditierungsbeauftragten oder dem Akkreditierungsbeauftragten.

§ 6

Qualitätsbeauftragte/ Qualitätsbeauftragter des Studiengangs

- (1) Für jeden Studiengang wird eine Person als Qualitätsbeauftragter oder Qualitätsbeauftragte für das jährliche Qualitätsaudit benannt. Das Verfahren wird vom jeweiligen Fachbereich geregelt.
- (2) Die Verantwortung für die Dokumentation von Weiterentwicklungen der Studiengänge mit Hilfe des Logbuchverwaltungssystem (THWiLoVes) liegt im Sinne dieser Satzung bei der oder dem Qualitätsbeauftragten.

§ 7

Gutachterkommission für das interne Akkreditierungsaudit

- (1) Das interne Akkreditierungsaudit wird von einer zu diesem Zweck von dem Akkreditierungsbeauftragten oder der Akkreditierungsbeauftragten eingerichteten Gutachterkommission für den betreffenden Studiengang durchgeführt. Die Gutachterkommission begutachtet auf Basis der Selbstdokumentation bei einer Vor-Ort-Begehung jeden Studiengang im Hinblick darauf, ob die fach-inhaltlichen Kriterien, welche sich aus der StudAkkV ergeben, eingehalten und auch im Hochschulalltag angewendet werden. Als Arbeitsgrundlage dient die „Handreichung Akkreditierung“ sowie die „Checkliste interne Akkreditierung“ der TH Wildau.
- (2) Die Studiengangsprecherin oder der Studiengangsprecher hat für die hochschulexternen Gutachter ein Vorschlagsrecht. Sollte vom Vorschlagsrecht kein Gebrauch gemacht werden, schlägt der oder die Akkreditierungsbeauftragte eine fachlich passende Kandidatin oder einen fachlich passenden Kandidaten vor. Bei berechtigten Zweifeln hinsichtlich der Unbefangenheit der Gutachterinnen und Gutachter besitzt die Studiengangsprecherin oder der Studiengangsprecher ein Vetorecht.

- (3) Die Gutachterkommission besteht aus mindestens vier externen Gutachterinnen und Gutachtern. Sie müssen befähigt sein, die Inhalte des Studienprogramms fachlich zu bewerten. Als Gutachterin und Gutachter ist ausgeschlossen, wer
1. in dem Studiengang, der den Antrag auf Akkreditierung stellt, tätig oder eingeschrieben ist,
 2. bei Kooperationsstudiengängen oder Joint-Degree-Programmen an einer der an dem Studiengang beteiligten Hochschulen tätig oder eingeschrieben ist oder
 3. nach in der Wissenschaft üblichen Regeln als befangen gilt.

Weiterhin besteht die Gutachterkommission aus einem oder einer Studierenden und einer oder einem Vertreter aus der Praxis. Der Akkreditierungsbeauftragte gehört allen Gutachterkommissionen als Mitglied an und ist für die Überprüfung der formalen Kriterien -gemäß § 4 Abs.3 dieser Ordnung- verantwortlich.

Bei einem zwingenden Ausfall einer Gutachterin oder eines Gutachters beruft der Akkreditierungsbeauftragte eine neue Gutachterin oder einen neuen Gutachter, soweit die Vor-Ort-Begehung noch nicht stattgefunden hat. Hat dieser Termin bereits stattgefunden, arbeitet die Gutachterkommission ausnahmsweise ohne die ausgeschiedene Gutachterin oder den ausgeschiedenen Gutachter weiter. Der Gutachterwechsel bzw. Gutachteraussfall wird auch im Gutachten zeitlich vermerkt. Bei einem zwingenden Ausfall der oder des Akkreditierungsbeauftragten, wird ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der QUAK benannt.

§8

Internes Akkreditierungsaudit

- (1) Das interne Akkreditierungsaudit erfolgt auf Grundlage hochschulübergreifender Vorgaben u.a. des Brandenburgischen Hochschulgesetzes, der StudAkkV des Landes Brandenburg, jeweils in der aktuellen Fassung sowie den Vorgaben des Akkreditierungsrats.
- (2) Sollten im Rahmen des jährlichen Qualitätsaudits wesentliche Veränderungen an einem Studienprogramm festgestellt werden; dazu zählen beispielsweise die Änderung:
- der Studiengangbezeichnung
 - der Regelstudienzeit des Studiengangs
 - des Abschlussgrade des Studiengangs
 - der Konzeption des Studiengangs
 - der Qualifikationsziele des Studiengangs
 - des Profils des Studiengangs
 - der Inhalte des Studiengangs
 - die Einrichtung von Vertiefungsrichtungen, die zu substantiell unterschiedlichen Kompetenzen bei den Absolventinnen und Absolventen führen oder

- wenn ein identisches Curriculum in verschiedenen Vermittlungsformen, an unterschiedlichen Lernorten oder von unterschiedlichen Partnern angeboten wird,

muss die QUAK ein Reakkreditierungsaudit anordnen. In einem dazu gefassten Beschluss muss die QUAK die wesentliche Veränderung benennen. Gegen den Beschluss steht der Studiengangsprecherin oder dem Studiengangsprecher der Beschwerdeweg offen.

- (3) Die Notwendigkeit eines internen Akkreditierungsaudits ist darüber hinaus zwingend gegeben, wenn ein neuer Studiengang eingerichtet wird oder ein Studiengang acht Jahre lang keinem internen Akkreditierungsaudit bzw. einer externen Akkreditierung im Rahmen einer Programm-Akkreditierung oder Re-Akkreditierung unterworfen war. Gleiches trifft auf die Akkreditierung von Joint-Degree-Programmen zu. Hier liegt die Geltungsdauer der Akkreditierung bei sechs Jahren.

§ 9

Ablauf und Auswirkungen des internen Akkreditierungsaudits

- (1) 18 Monate vor Ablauf der bestehenden Akkreditierungsfrist oder nach einjährigem Bestehen eines neu eingerichteten Studiengangs fordert die QUAK die verantwortliche Studiengangsprecherin oder den verantwortlichen Studiengangsprecher auf, das Akkreditierungsverfahren in Zusammenarbeit mit dem oder der Akkreditierungsbeauftragten vorzubereiten und durchzuführen.
- (2) Für jeden Studiengang ist seitens der Studiengangsprecherin oder des Studiengangsprechers eine Basisdokumentation als zentrales Qualitätsdokument innerhalb der internen Akkreditierung zu erstellen. Diese umfasst im Wesentlichen die Zielsetzung des Studienganges, Zielgruppe und Zugangsvoraussetzungen, Studienformat, Studien- und Prüfungsordnung, Studienganglogbuch sowie das Curriculum mit Modulbeschreibungen und Lebensläufe der Modulverantwortlichen.
- (3) Die Basisdokumentation muss spätestens neun Monate vor Ablauf der Akkreditierungsfrist im Akkreditierungsbüro eingereicht werden. Der oder die Akkreditierungsbeauftragte führt im Vorfeld eines internen Akkreditierungsaudits eine formale Prüfung der Basisdokumentation, gemäß den Bestimmungen des Teils 2 der StudAkkV, durch.
- (4) Im internen Akkreditierungsaudit wird der Studiengang auf Grundlage der eingereichten Basisdokumentation sowie einem Vor-Ort-Gespräch mit den Studiengangvertretern (Lehrende und Studierende) von der gemäß § 6 gebildeten Gutachterkommission hinsichtlich Zielsetzung des Studienganges, Konsistenz des Curriculums und der Modulbeschreibungen, die Studierbarkeit und die Übereinstimmung von Ressourcenbedarf und -verfügbarkeit überprüft. Maßgeblich sind dabei die Bestimmungen des Teils 3 der StudAkkV.
- (5) Die Gutachterkommission – zuständig für die fach-inhaltliche Prüfung - und der Akkreditierungsbeauftragte oder die Akkreditierungsbeauftragte – zuständig für die formale Prüfung - geben gegenüber der QUAK auf Basis ihrer Erkenntnisse eine

schriftliche Erklärung ab, ob der begutachtete Studiengang den Qualitätsanforderungen entspricht. Diese Gutachten können mit einer Empfehlung konkreter Auflagen verknüpft sein.

(6) Auf Grundlage des Gutachtens und einer fakultativen Stellungnahme der Studiengangsprecherin oder des Studiengangsprechers, entscheidet die QUAK über die Akkreditierung des Studiengangs.

(7) Der Akkreditierungsbeschluss kann Auflagen beinhalten. Dies sind Aufgaben zur Behebung von Abweichungen der zugrunde gelegten Qualitätskriterien im Studiengang, die innerhalb von 12 Monaten erfüllt werden müssen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag der Studiengangsprecherin oder des Studiengangsprechers verlängert werden.

Für den Zeitraum der Auflagenerfüllung ist der Studiengang vorläufig zu akkreditieren. Die Dauer dieser vorläufigen Akkreditierung des Studiengangs ist bei der nachfolgenden Akkreditierung in die nach diesem Absatz maßgebliche Frist einzurechnen. Bei Versagung der Akkreditierung während der vorläufigen Akkreditierung bleibt diese bis zum Ende der festgesetzten Frist zur Auflagenerfüllung bestehen.

Über die Auflagenerfüllung erfolgt ein Bericht der Studiengangsprecherin oder des Studiengangsprechers gegenüber der Akkreditierungsbeauftragten oder dem Akkreditierungsbeauftragten, welche oder welcher der QUAK diesen mit ihrer oder seiner Stellungnahme zum Bericht übergibt. Im Fall der Erfüllung aller Auflagen beschließt die QUAK über die Akkreditierung. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag der Studiengangsprecherin oder des Studiengangsprechers verlängert werden. Für den Zeitraum der Auflagenerfüllung ist der Studiengang vorläufig zu akkreditieren. Die Dauer dieser vorläufigen Akkreditierung des Studiengangs ist bei der nachfolgenden Akkreditierung in die nach diesem Absatz maßgebliche Frist einzurechnen. Bei Versagung während der vorläufigen Akkreditierung bleibt diese bis zum Ende der festgesetzten Frist bestehen.

(8) Sollten keine Auflagen bestehen, wird der Studiengang für acht Jahre bei einer Reakkreditierung und auch für acht Jahre bei einer Erstakkreditierung akkreditiert. Bei Joint-Degree-Programmen beläuft sich die Frist auf sechs Jahre. Mit dem erfolgreichen Abschluss einer internen Akkreditierung verleiht die QUAK gemäß § 22 Abs. 4 StudAkkV das Siegel des Akkreditierungsrates für akkreditierte Studiengänge. Das Siegel ist Bestandteil der auszustellenden Akkreditierungsurkunde, welche durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der QUAK unterzeichnet wird. Sollte das Akkreditierungsverfahren nicht erfolgreich abgeschlossen werden oder wird der Studiengang innerhalb der Akkreditierungsfrist und ohne Information an die QUAK wesentlich verändert, wird das Führen des Siegels durch die QUAK versagt.

(9) Die Akkreditierungsentscheidung kann dringende Empfehlungen enthalten. Dies sind Potenziale hinsichtlich einer höheren Qualität aus Sicht der QUAK, die bis zur Reakkreditierung ausgeschöpft werden sollen.

(10) Wird die Akkreditierung oder Reakkreditierung durch die QUAK verweigert, entscheidet die für die Hochschulen zuständige oberste Landesbehörde gemäß des Brandenburgischen Hochschulgesetzes über die Aufhebung des Studienganges. Das Gleiche gilt, wenn Akkreditierungsauflagen nicht erfüllt werden.

(11) Die Akkreditierungsentscheidung kann darüber hinaus Empfehlungen enthalten, die bis zur Reakkreditierung ausgeschöpft werden können.

- (12) Der Bericht über die Akkreditierungsentscheidungen gegenüber dem Senat gemäß § 3 Absatz 5 erfolgt jeweils zum Jahresende.
- (13) Zusätzlich zur internen Verfahrens- und Ergebnisdokumentation wird durch die Akkreditierungsbeauftragte oder den Akkreditierungsbeauftragten ein Qualitätsbericht erstellt, der in exzerpierter Form die Akkreditierungsergebnisse verdeutlicht. Zusätzlich zur internen Verfahrens- und Ergebnisdokumentation wird durch die Akkreditierungsbeauftragte oder den Akkreditierungsbeauftragten ein Qualitätsbericht erstellt, der in exzerpierter Form die Akkreditierungsergebnisse verdeutlicht. Der Qualitätsbericht wird gemäß § 29 StudAkkV auf der Seite des Akkreditierungsrates veröffentlicht.
- (14) Wird ein akkreditiertes Studienprogramm nicht fortgeführt, kann die Akkreditierung nach Ablauf des Geltungszeitraums der Akkreditierung verlängert werden, bis keine Studierende mehr eingeschriebene sind.

§ 10 Beschwerdemanagement

- (1) Die Verantwortlichen der Studiengänge können innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Akkreditierungsentscheidung über die jeweilige Dekanin oder den jeweiligen Dekan Widerspruch gegen die Entscheidung einlegen. Der Widerspruch muss dem Senat begründet und schriftlich vorgelegt werden.
- (2) Die Bearbeitung des Widerspruchs wird von einer Widerspruchskommission übernommen. Diese wird vom Senat der TH Wildau benannt und setzt sich aus zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Professorenschaft und einem oder einer Studierenden zusammen. Die Mitglieder der Widerspruchskommission dürfen nicht dem betroffenen Studiengang oder der QUAK angehören. Es ist sicherzustellen, dass die Mitglieder der Kommission über entsprechende Erfahrungen sowie Kenntnisse der geltenden Gesetze und Richtlinien im Bereich der Akkreditierung von Studiengängen verfügen.
- (3) Die Widerspruchskommission überprüft den Widerspruch auf Basis der zugrundeliegenden Dokumente und kann bei Bedarf Einzelgespräche mit Betroffenen führen. Innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Benennung verfasst die Widerspruchskommission einen Vorschlag zur Bescheidung des Widerspruchs an den Senat.
- (4) Auf Grundlage der Ergebnisse der Widerspruchskommission bestätigt oder revidiert der Senat die Akkreditierungsentscheidung. Die Entscheidung ist endgültig.
- (5) Der Studiengangsprecher oder die Studiengangsprecherin kann wegen möglicher Form- und Rechtsfehler, die nicht unter Absatz (1) fallen, innerhalb von 14 Tagen schriftlich Beschwerde über die zuständige Dekanin oder den zuständigen Dekan bei der Präsidentin oder dem Präsidenten nach Zugang des Bescheides einlegen. Die Präsidentin oder der Präsident prüft innerhalb von vier Wochen die Richtigkeit der Beschwerde. Sie oder er leitet angemessene Maßnahmen zu deren Klärung ein oder weist die Beschwerde als unbegründet zurück.

§ 11

Jährliches Qualitätsaudit

- (1) Der oder die Qualitätsbeauftragte des Studiengangs führt ein Studienganglogbuch, in dem alle für den Studiengang relevanten Vorkommnisse eines akademischen Jahres (1. September bis 31. August) festgehalten werden. Relevant sind in jedem Fall Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung, der Modulbeschreibungen, Kooperationsvereinbarungen und die personelle Entwicklung der Lehrenden.
- (2) Das Studienganglogbuch wird ergänzt durch ein Datenblatt mit studiengangrelevanten Kennzahlen, das zum Ende eines jeden Kalenderjahres von der Akkreditierungsbeauftragten oder vom Akkreditierungsbeauftragten zur Verfügung gestellt wird und als Impuls für weitere Verbesserungsmaßnahmen dienen soll. Dahingehend sollen die Verbesserungsmaßnahmen analysiert und kommentiert werden.
- (3) Das Studienganglogbuch ist bis zum 31. Januar des auf das akademische Jahr folgenden Jahres an die jeweils zuständige Dekanin oder den jeweils zuständigen Dekan zu übermitteln. Diese oder dieser erstellt einen Statusbericht, in dem sie oder er die Dokumentationen aller Studiengänge des Fachbereichs bewertend zusammenfasst.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan legt den Statusbericht dem Fachbereichsrat zur Kenntnisnahme vor und leitet ihn im Anschluss daran an der oder dem Akkreditierungsbeauftragten weiter.
- (5) Der oder die Akkreditierungsbeauftragte überprüft die digital eingereichten Logbücher und Statusberichte der Dekane hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf die Akkreditierungsfähigkeit der Studiengänge, die sich aus den beschriebenen Veränderungen ableiten lassen. Zu dieser Prüfung erstellt er oder sie einen Gesamtbericht und leitet alle Unterlagen an die Qualitäts- und Akkreditierungskommission weiter.
- (6) Die QUAK prüft alle Studiengänge jeweils im Sommersemester auf Basis der eingereichten Berichte im Hinblick auf die in § 2 festgelegten Ziele und unter Berücksichtigung der anerkannten Grundsätze der Qualität von Studium und Lehre an Hochschulen.
Sie ist berechtigt, in alle Dokumente Einsicht zu nehmen, die in die Erstellung des Gesamtberichtes des oder der Akkreditierungsbeauftragten bzw. der Statusberichte der Dekanin oder der Dekane eingeflossen sind und eigene Recherchen in Form von Befragungen von Studierenden und Dozenten durchzuführen. Die Dekanin oder Dekane, die Qualitätsbeauftragten der Studiengänge und die Hochschulverwaltung sind der Qualitäts- und Akkreditierungskommission gegenüber zu allen für die Qualität von Lehre und Studium relevanten Fragestellungen auskunftspflichtig.
- (7) Die Ergebnisse der Prüfung sowie ggf. ausgesprochene Empfehlungen der Qualitäts- und Akkreditierungskommission Studium und Lehre werden dokumentiert und dem Senat jeweils zum Ende des Sommersemesters berichtet.

§ 12 Archivierung

- (1) Alle schriftlichen Dokumente, die mit dem jährlichen Qualitätsaudit sowie dem internen Akkreditierungsaudit zusammenhängen, werden digital auf einem passwortgeschützten Server der TH Wildau gespeichert.
- (2) Direkte Zugriffsrechte zu den gespeicherten Dokumenten haben der oder die Akkreditierungsbeauftragte sowie die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende der QUAK. Darüber hinaus können die Dekanin, die Dekane und die Qualitätsbeauftragten jederzeit über die in (1) genannten zugriffsberechtigten Personen auf die Unterlagen derjenigen Studiengänge zugreifen, für die sie verantwortlich sind.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre vom 7. Januar 2016, Amtliche Mitteilungen 01/2016, zuletzt geändert am 12. Januar 2021, Amtliche Mitteilungen 01/2021, außer Kraft.

Wildau, 15. Juni 2023

gez. Prof. Dr. rer. nat. Ulrike Tippe
Präsidentin
der Technischen Hochschule Wildau